



Einwohnergemeinde Inkwil

Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde, Mittwoch, 13. Dezember 2023, 20:00 Uhr, Mehrzweckhalle

Vorsitz: Ingold Martina, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Bürki Eliane, Gemeindeschreiberin

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Dieselbe wurde ordnungsgemäß im Amtsanzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 9. November 2023 publiziert.

Die Gemeindepräsidentin macht auf die Möglichkeit der geheimen Abstimmung aufmerksam und weist darauf hin, dass die stimmberechtigten Personen die Verletzung von Verfahrensvorschriften sofort zu melden haben. Wird eine Meldung unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren (gemäss Art. 49a GG).

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt: **Lanz Lars und Urben Rosmarie**

Nach Erhebung und Zählung ergeben sich **32** anwesende Stimmberechtigte.

Die Traktanden werden in der aufgelisteten Reihenfolge behandelt und lauten:

- | | |
|---|--|
| 1 | Genehmigung Budget 2024 mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftsteuer |
| 2 | Genehmigung neues Organisationsreglement 2024 Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee |
| 3 | Ersatzwahl in den Gemeinderat |
| 4 | Verschiedenes / Orientierungen |

Artikelnummer 1

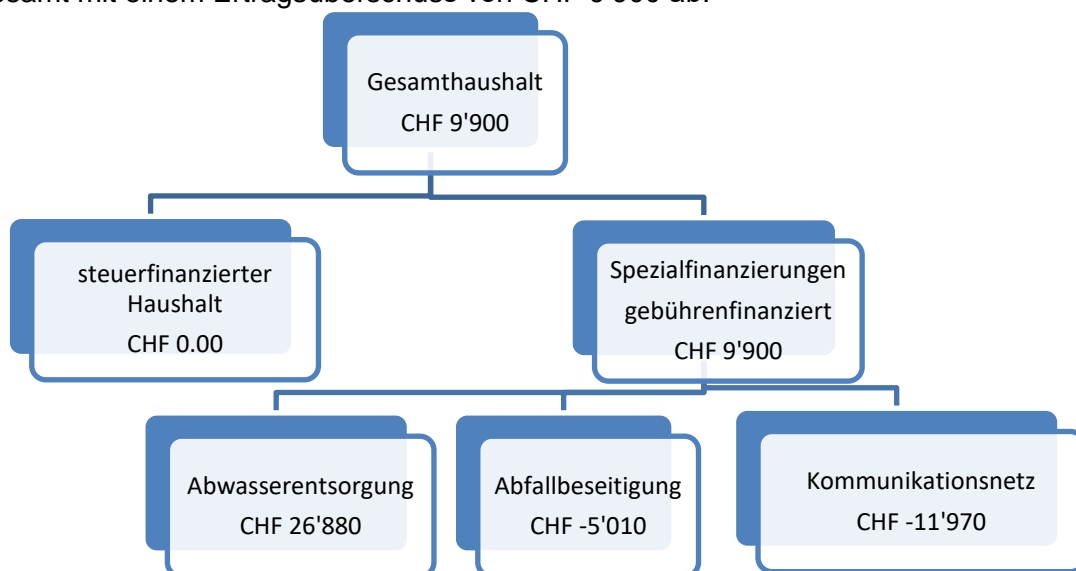
Sitzung vom 13.12.2023

8.211 Budget

Genehmigung Budget 2024 mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Sachverhalt:

Das Ergebnis des Budgets 2024 des Gesamthaushalts (allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) sieht ein Ertragsüberschuss von CHF 9'900 vor. Der steuerfinanzierte Haushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen von CHF 75'178 (Einlage in finanzpolitische Reserve) ausgeglichen ab. Diese Abschreibungen sind im allgemeinen Haushalt zwingend vorzunehmen und zu budgetieren, wenn im Rechnungsjahr in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind (Art. 84 GV). Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen insgesamt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'900 ab.



Die Ergebnisse der Finanzplanung 2023 – 2028 zeigen im allgemeinen Haushalt, ohne weitere Investitionen und deren Folgekosten, während der ganzen Planungsperiode je einen positiven Handlungsspielraum auf. Ein positiver Spielraum ist notwendig, um Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln finanzieren oder Schulden abbauen zu können.

Für die geplanten Investitionen wird ab 2024 ein neuer Fremdmittelbedarf nötig. Mit den steigenden Zinsaufwendungen und den Abschreibungen aller Investitionen (Folgekosten) bleiben die Ergebnisse des allgemeinen Haushalts bis 2027 im positiven Bereich und weisen für die letzten beiden Jahre Defizite auf.

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierung Abwasser fallen während der ganzen Planungsperiode positiv aus. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierung Abfall fallen nach einem Defizit 2024 und einer Erhöhung der Gebühren ab 2024 ebenfalls wieder positiv aus. Die Spezialfinanzierung Kommunikation weist über alle Planjahre Defizite auf. Diese Defizite können aber mit dem Eigenkapital dieser Spezialfinanzierung problemlos gedeckt werden.

Der Bilanzüberschuss beträgt CHF 1.126 Mio. (1.1.2023) und verringert sich bis Ende Planungsperiode (2028) auf CHF 1.067 Mio.

Das Wichtigste in Kürze / wesentliche Veränderungen

Nachstehende Ansätze liegen dem Budget 2024 zugrunde (Beschluss der Gemeindeversammlung):

	der einfachen Steuer	1.75
Steueranlage:		
Liegenschaftssteuer:	Promille des amtlichen Wertes	1.00

Wiederkehrenden Gebühren 2024 in der Kompetenz des Gemeinderates:

Der Gemeinderat hat eine Erhöhung der Abfallgebühren ab 1.1.2024 beschlossen. Die weiteren Gebühren und Taxen erfahren keine Veränderung (Abwasser, Kommunikationsnetz, Hundetaxen).

Abfallgebühren		Neu ab 1.1.2024
Pro Einzelhaushalt	40.00	45.00
Pro Mehrpersonenhaushalt	70.00	80.00
Pro Container bis 400 lt Inhalt	200.00	bleibt
Pro Container ab 400 lt Inhalt	400.00	bleibt
Kleingewerbe		
Einpersonengewerbebetrieb	70.00	80.00
Mehrpersonengewerbebetrieb	100.00	115.00

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	2'849'817	2'849'817	2'875'057	2'875'057	2'691'010.30	2'691'010.30
	Nettoergebnis (vor Einlage in politische Reserve)	75'178		57'976		128'559.30	
0	Allg. Verwaltung Nettoergebnis	367'415	38'410 329'005	370'465	40'190 330'275	336'386.36	37'605.25 298'781.11
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	101'600	55'500 46'100	102'415	55'200 47'215	90'550.80	53'899.65 36'651.15
2	Bildung Nettoergebnis	961'320	451'150 510'170	960'684	427'650 533'034	887'710.61	429'311.35 458'399.26
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoergebnis	70'230	62'870 7'360	79'580	71'120 8'460	65'924.80	54'978.45 10'946.35
4	Gesundheit Nettoergebnis	150	0 150	450	0 450	340.00	0.00 340.00
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	630'990	32'970 598'020	654'128	40'950 613'178	583'094.00	25'145.06 557'948.94
6	Verkehr u. Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	176'150	6'440 169'710	169'905	5'790 164'115	142'279.15	7'530.40 134'748.75
7	Umweltschutz u. Raumordnung Nettoergebnis	291'960	263'060 28'900	331'450	305'420 26'030	218'678.20	196'243.45 22'434.75
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1'084 32'916	34'000	1'084 31'916	33'000	1'084.65 32'515.73	33'600.38
9	(ohne Aufwand- oder Ertragsüberschuss) Finanzen und Steuern Nettoergebnis	173'740 1'731'677	1'905'417	146'920 1'748'817	1'895'737	139'798.23 1'712'898.08	1'852'696.31

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'270. Ohne Wahlen verringern sich die Ausgaben in der Legislative (0110) um CHF 2'300. Die Löhne des Verwaltungspersonals nehmen inkl. der Beiträge und Zulagen um CHF 5'780 zu. Für die Anschaffung neuer Software in der Verwaltung werden einmalig CHF 10'620 fällig. Die jährlichen Software- und Hardwarekosten nehmen leicht zu (+820). Die jährliche Entschädigung der Gemeinde Berken für die Verwaltungsführung hat sich um CHF 1'000 erhöht. Die Strom-, Wasser- und Abwasserkosten des Gemeindehauses fallen während des Umbaus in der Investitionsrechnung an (-7'540) und auch die Unterhaltskosten verringern sich (-4'600). Die Mieterträge reduzieren sich um CHF 1'680.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'115 ab. Der Aufwand für Dienstleistungen Dritter wird um CHF 500 angehoben. In den Honoraren ext. Berater, Gutachter, Fachexperten, werden für allg. Aufträge CHF 1'500 weniger Aufwendungen erwartet. Die Entschädigung an das Kompetenzzentrum Bau erhöht sich leicht (+500).

2 Bildung

Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 22'700 tiefer aus. Die Ausgaben an die verschiedenen Schulen (inkl. Musikschule) und inkl. der Entschädigungen des Kantons an die Gehaltskosten liegen netto rund CHF 20'500 höher als 2023 budgetiert. Die Anschaffungen von Maschinen/Geräten im Schulhaus senken sich auf CHF 1'500 (-17'800) und die Versorgungskosten fallen vor allem durch wieder etwas gemässigte Oelpreise tiefer aus (-10'000). Im Unterhalt der Schulanlagen sind CHF 8'400 mehr eingeplant. Die jährlichen Abschreibungen von CHF 21'194 für das am 1.1.2016 noch bestandene Verwaltungsvermögen von CHF 169'551 (Übergang auf HRM2) aus dem Umbau des Schulhauses fallen ab dem Jahr 2024 weg (-21'194).

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'100. Die Dividende des Anzeigers wird an den Ertrag 2023 angepasst (+1'100). Die Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz wird nachfolgend separat im Detail erklärt.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 300 tiefer aus. Verschiedene kleinere Beiträge sind gelöscht worden.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 15'160. Die Lastenausgleiche Ergänzungsleistung und Sozialhilfe fallen um insgesamt CHF 17'875 tiefer aus. Der Beitrag an die offene Kinder- und Jugendarbeit erhöht sich um CHF 450 und der Beitrag an den regionalen Sozialdienst Niederönz um CHF 3'800. Die Nettoausgaben für Betreuungsgutscheine werden um CHF 2'000 tiefer erwartet.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 5'600. Der Unterhalt Strassen/Verkehrswege verringert sich um CHF 2'400 und der Unterhalt Apparate/Maschinen erhöht sich um CHF 1'100. Mit der Sanierung der Hertiackerstrasse erhöhen sich die planmässigen Abschreibungen um CHF 5'600. Der Lastenausgleich öffentlicher Verkehr erhöht sich um CHF 2'400. Für die internen Verrechnungen mit den Spezialfinanzierungen (Ertrag) werden CHF 1'050 mehr erwartet.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 2'870 höher aus. Der Gewässerunterhalt erhöht sich um CHF 1'650 und der Beitrag des Kantons (Ertrag) wird leicht tiefer erwartet (-780). Für die Hundetoiletten werden die internen Arbeitsverrechnungen (Aufwand) etwas erhöht (+300). Die Spezialfinanzierung Abwasser und die Spezialfinanzierung Abfall werden nachfolgend separat im Detail erklärt.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag erhöht sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'000. Die Konzessionsentschädigung der BKW wird etwas höher erwartet.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag (ohne jeweiligen Aufwand- oder Ertragsüberschuss und ohne Einlage in die finanzpolitische Reserve) fällt gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 17'150 tiefer aus. Aufgrund der Hochrechnung der aktuellen Steuererträge wird der Steuerertrag 2023 tiefer ausfallen als budgetiert. Gestützt auf diesen angepassten Steuerertrag 2023, die Empfehlungen der Kant. Planungsgruppe und Kant. Steuerverwaltung für die weitere Entwicklung sowie mit Einberechnung der zunehmenden Einwohnerzahl sind die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen für 2024 budgetiert worden (+48'670). Die Liegenschaftssteuern 2024 sind an den Ertrag in der Rechnung 2022 sowie an die rege Bautätigkeit angepasst (+7'000). Gemessen an den durchschnittlichen Erträgen der letzten 5 Jahre werden die Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen gegenüber dem Budget 2023 um insgesamt CHF 4'000 erhöht. Der Ertrag aus Hundetaxen ist an die Einnahmen 2023 angepasst (-1'100 gegenüber Budget 2023). Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich neue Aufgabenteilung verringert sich um CHF 3'200. Die Gutschrift für den Disparitätenabbau unter den Gemeinden (Ertrag) verringert sich um CHF 14'030 und finanzschwächere Gemeinden erhalten vom Kanton einen Finanzausgleich (Mindestausstattung), für Inkwil verringert sich dieser Beitrag um CHF 33'880. Der geografisch-topografische Zuschuss fällt weg (-1'180) und der soziodemografische Zuschuss verringert sich um CHF 250. Mit der Aufnahme von neuen Darlehen erhöhen sich auch die Zins- und Beschaffungskosten um rund CHF 29'000. Die weiteren Zinsen (z.B. Verrechnungen mit Spezialfinanzierungen, Vergütungszinsen Steuern, Verzugszinsen Steuern, Zinsen flüssige Mittel) verringern sich netto um rund CHF 1'000. Die Mieterträge der Garagen im Finanzvermögen fallen ab 2024 weg (-1'200).

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Für die Spezialfinanzierung Abwasser ist ein Ertragsüberschuss von CHF 26'880 budgetiert. Das Ergebnis fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 69'140 besser aus. Mit der ARA-Vision 2025 ist geplant, dass auch die eigenen Abwasseranlagen der Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes ARA Herzogenbuchsee per 1.1.2025 an den Verband übergehen. Während dieser Übergangszeit wird die Mindesteinlage in den Werterhalt getätigt und die Anschlussgebühren, welche zwingend in den Werterhalt eingelegt werden müssen, werden an die Einlage angerechnet, so dass der an die ARA abzuliefernde Werterhalt nicht übermässig ansteigt. Für die Dienstleistungen Dritter (Nachführung div. Kataster und GEP-Planung) werden CHF 2'000 weniger erwartet. Der Unterhalt der Anlagen fällt 2024 um einiges höher aus (+15'650), da u.a. für die Bereinigung aller Abwasseranlagen und Aufbereitung zum einheitlichen digitalen Format mit Meldung und Übergabe CHF 25'000 eingeplant wurden. Durch die inzwischen unter Budget abgeschlossenen Investitionen MAB-Leitung Hölzliacherstrasse und Sanierung Leitungen und Schächte Stufen 0+1 verringern sich die planmässigen Abschreibungen um CHF 1'510 gegenüber dem Budget 2023. Ab 1.1.2024 führt der ARA-Verband den Werterhalt für die Kläranlage selber und stellt den Gemeinden die Einlage zusammen mit den Betriebskosten in Rechnung. Somit verschiebt sich der Betrag von CHF 14'600 (bisher CHF 18'940) aus dem Aufwand Einlage WE ARA in den Aufwand Beitrag an Gemeindeverband ARA. Die jährliche Mindesteinlage in den Werterhalt ohne Anteil für die Kläranlage und inklusive neuer Leitung Brüggliacher beträgt CHF 62'900. Da aber Anschlussgebühren in Höhe von CHF 72'000 erwartet werden (-7'200) und diese zwingend in den Werterhalt einzulegen sind, jedoch an die jährliche Einlage angerechnet werden können, beträgt die Einlage für 2024 CHF

72'000 (-97'740, Budget 2023 inkl. Einlage Anteil ARA und Einlage Anschlussgebühren zusätzlich). Die Einnahmen aus Benützungsgebühren sind dem Ertrag 2022 angepasst worden und fallen gegenüber dem Budget 2023 etwas tiefer aus (-2'000). Mit den steigenden Zinsen erhöht sich auch der intern verrechnete Zins z.G. der Spezialfinanzierung (+1'440). Dem Werterhaltkonto (Bilanz 29302) können die Abschreibungen sowie werterhaltende Unterhaltskosten entnommen werden und finden sich somit wieder als Ertrag in der Spezialfinanzierung (32'640). Im Finanzplan 2023 – 2028 sind durch die immer noch rege Bautätigkeit im Dorf in verschiedenen Jahren noch höhere Einnahmen aus Anschlussgebühren eingeplant, welche jeweils an die Einlage in den Werterhalt angerechnet werden können. Ansonsten werden keine ausserordentlichen Veränderungen erwartet. Der Kostendeckungsgrad liegt während der ganzen Finanzplanungsperiode zwischen 114% und 134%.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Für die Spezialfinanzierung Abfall ist ein Defizit von CHF 5'010 budgetiert. Gegenüber dem Budget 2023 ist dies eine Verschlechterung um CHF 3'120. Für die Entsorgungsstelle bei der Gemeinde sind neue Container sowie ein neuer Abfallkübel im Gemeindegebiet eingeplant (+5'500). Die Abfuhr- und Beseitigungskosten erhöhen sich um CHF 3'500. Darin enthalten sind Ausgaben von CHF 3'000 für Grüngutmarken, welche mit dem Verkauf der Marken und der Rückgabe der überzähligen Marken wieder ausgeglichen werden. Auch die intern verrechneten Leistungen werden etwas höher erwartet (+1'050). Die Rückerstattungen Dritter (Ertrag), bestehend aus Gutschriften für Altglas, Tierkadaver, Alteisen und Grüngutmarken, erhöhen sich um CHF 3'300. Im Ertrag aus Benützungsgebühren ist eine Erhöhung der Abfallgebühren um 15% ab 1.1.2024 enthalten. Ohne diese Erhöhung wäre das Eigenkapital der Spezialfinanzierung (CHF 9'900, 1.1.2023) nicht mehr ausreichend, um die beiden Defizite 2023 und 2024 (insgesamt CHF 10'410) decken zu können.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17.10.2023 die weitere Entwicklung der Spezialfinanzierung anhand des Finanzplans 2023 – 2028 geprüft und eine Erhöhung der Abfallgebühren um 15% ab 1.1.2024 beschlossen. Dadurch verringert sich das Defizit 2024 um rund CHF 3'500 und in der weiteren Finanzplanungsperiode werden jeweils kleine Ertragsüberschüsse ausgewiesen.

Ergebnis Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz

Für die Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz wird ein Defizit von CHF 11'970 budgetiert. Das Ergebnis verbessert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 10'150. Der Verwaltungsaufwand der GABuchsi AG wird tiefer erwartet, vor allem auch durch den Wegfall der MySports-Gebühren (-8'150). Im Unterhalt wird mit etwas weniger Neuanschlüssen sowie leicht tieferem allgemeinen Unterhalt gerechnet (-1'700). Mit den steigenden Zinsen erhöht sich auch der interne Verrechnungszins z.L. der Spezialfinanzierung (+1'000). Die Einnahmen aus Benützungsgebühren sind an den effektiven Ertrag 2023 angepasst worden und fallen gegenüber dem Budget 2023 um CHF 650 tiefer aus. Es werden weniger Einnahmen aus Anschlussgebühren erwartet (-1'700). Die Netznutzungsentschädigung der GABuchsi AG erhöht sich um CHF 3'150. Das Defizit 2024 von CHF 11'970 kann mit dem vorhandenen Eigenkapital der Spezialfinanzierung verrechnet werden.

Damit der hohe Eigenkapitalbestand der Spezialfinanzierung verringert werden kann, werden die Gebühren auch in den weiteren Jahren der Finanzplanungsperiode nicht erhöht und die Defizite bewegen sich bei CHF 16'000. Der Kostendeckungsgrad liegt mit den hohen Abschreibungen, dem steigenden Finanzaufwand, bei leicht steigenden Gebühreneinnahmen sowie je nach Einnahmen aus Anschlussgebühren bei 79%, sinkend auf 75%. Die Unterdeckungen können jedoch weiterhin problemlos aufgefangen werden.

Investitionsrechnung

Folgende Ausgaben werden in der Investitionsrechnung 2024 berücksichtigt:

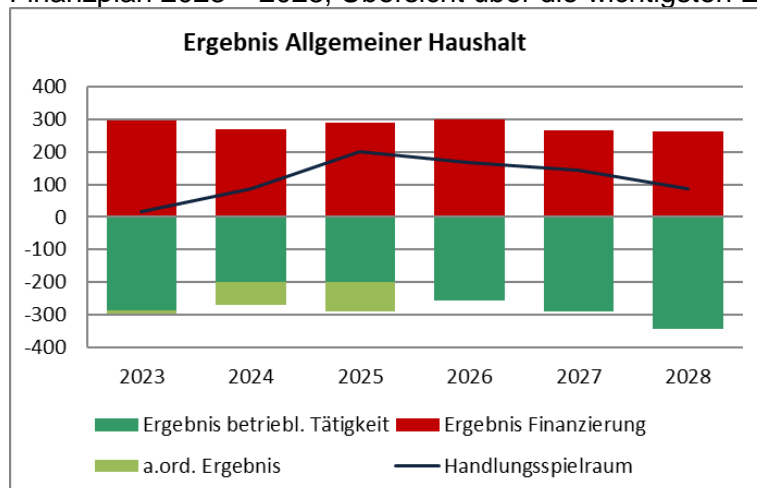
0	Allgemeine Verwaltung	Umbau Verwaltungsgebäude, Teil Verwaltung (Total 1.3 Mio.)	800'000
3	Kultur, Sport u. Freizeit, Kirche	Kommunikationsnetz, Erschliessung Brüggliacher	31'000
6	Verkehr	Erschliessung Brüggliacher, Strasse u. öff. Beleuchtung (Total 200'000)	179'000
6		Sanierung Hertiackerstrasse (Teil Strasse Total 224'000)	224'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	Abwasser, Erschliessung Brüggliacher	119'000
7		GEP-Leitungsersatz, Schadensstufe 1 (Hertiacker), Total exkl. MwSt 316'000	316'000

Den allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt betreffen die Investitionen in der Funktion 0 Allg. Verwaltung und 6 Verkehr von gesamthaft CHF 1'203'000. Davon werden die beiden Investitionen Erschliessung Brüggliacher und Sanierung Hertiackerstrasse 2024 abgeschlossen und ziehen jährliche Abschreibungen von insgesamt CHF 10'600 nach sich. Die geplanten Umbaukosten von CHF 1'600'000 (2024-2025) für die 4 Wohnungen im Verwaltungsgebäude betreffen das Finanzvermögen der Gemeinde und werden deshalb direkt in der Bilanz und nicht wie das Verwaltungsvermögen über die Investitionsrechnung verbucht.

Die weiteren geplanten Vorhaben betreffen die Spezialfinanzierungen Kommunikationsnetz (3) und Abwasser (7) und belasten den Steuerhaushalt nicht.

Blick in die Zukunft

Finanzplan 2023 – 2028, Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse (Beträge in 1'000).



	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzieller Handlungsspielraum (ohne Folgekosten von Investitionen)					
Gesamthaushalt	102	249	194	205	128
Allg. (steuerfinanzierter) Haushalt	86	200	167	143	86
Ergebnis allg. (steuerfinanzierter) Haushalt					
Gesamtergebnis (mit Investitionen, vor zus.Ab- schr.)	75	98	44	-22	-80
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	1'203	479	0	425	0
Finanzanlagen	1'100	500	0	0	0
Ergebnis Spezialfinanzierungen					
Abwasserentsorgung					
Gesamtergebnis	26.9	58.0	36.4	70.5	51.5
Bestand Werterhalt	905.9	981.5	1'017. 7	1'11 1.1	1'159. 4
Bestand Rechnungsausgleich	323.5	381.4	417.8	488. 2	539.7
Abfallentsorgung					
Gesamtergebnis	-5.1	0.8	0.5	0.4	0.6
Kostendeckungsgrad	86%	102%	102%	101 %	102%
Bestand Rechnungsausgleich	2.9	3.7	4.3	4.7	5.2
Kommunikationsnetz					
Gesamtergebnis	-12.1	-16.1	-16.4	- 15.6	-16.4
Kostendeckungsgrad	79%	75%	74%	77%	75%
Bestand Rechnungsausgleich	136.1	120.0	103.6	88.0	71.7
Eigenkapitalnachweis					
Bilanzüberschuss	1'126	1'126	1'170	1'14 7.9	1'067. 6
Finanzkennzahlen Gesamthaushalt					
Selbstfinanzierungsgrad	11%	67%	100%	59%	100%
Zinsbelastungsanteil	1.2%	1.5%	2.1%	2.9 %	2.9%
Nettoverschuldungsquotient	30%	38%	25%	33%	25%
Bruttoverschuldungsanteil	80%	99%	89%	89%	84%
Investitionsanteil	39%	15%		13%	
Kapitaldienstanteil	4%	5%	6%	7%	7%
Selbstfinanzierungsanteil	6%	11%	7%	8%	4%
Nettozinsbelastungsanteil	1.9%	0.6%	0.0%	1.5 %	1.4%
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	2000	2119	2097	1963	1825

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 das Budget 2024 zu genehmigen, bestehend aus:

Steueranlage 1.75**Liegenschaftssteuern 1‰**

Ergebnisse	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	2'819'187	2'829'087
Ertragsüberschuss	9'000	
Allgemeiner Haushalt	2'527'857	2'527'857
Ausgeglichen		
Spezialfinanzierung Abwasser	196'560	223'440
Ertragsüberschuss	26'880	
Spezialfinanzierung Abfall	36'900	31'890
Defizit		5'010
Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz	57'870	45'900
Defizit		11'970

Erwägungen:

Keine Fragen oder Bemerkungen aus der Versammlung.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Protokollauszug an:

- Akten

Ziel des Projektes ARA Vision 2025 ist die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystem von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter".

Angestrebt werden soll dabei längerfristig die Umsetzung der *Variante C* (vgl. Abbildung 2 hienach) bei der alle Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Verband einbringen.

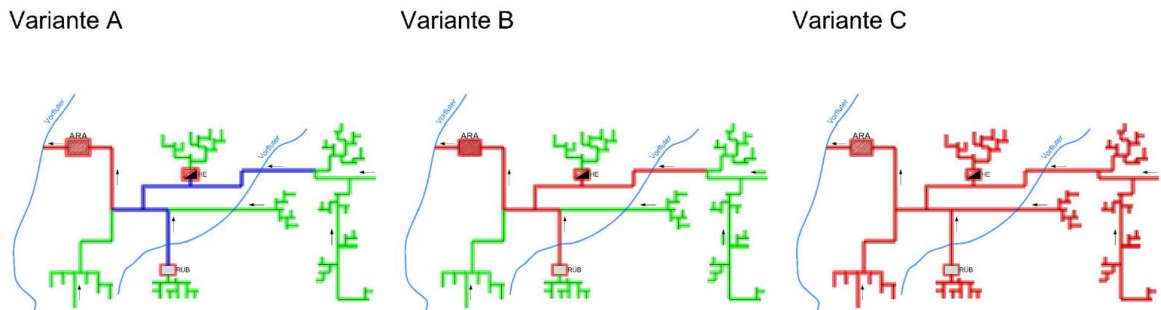


Abbildung 2: Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis
 Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelev. Anlagenteile an den Gemeindeverband ARA
 Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Im Rahmen der Phase I wurde die Machbarkeit zur Gründung einer **Abwassergemeinde** (Variante C) geprüft. Gestützt auf die Erkenntnisse wurden die bei der Umsetzung der Phase II zu beachtenden Grundsätze (u.a. Organisation, Finanzierung, Übertragung von Anlagen an den Verband, usw.) definiert. Ihnen wurde im Rahmen der Umsetzung in der Phase II entsprechend Rechnung getragen.

ARA-Vision 2025

Variante C



Abbildung 3: Variante C = Abwassergemeinde - Vollintegration aller Anlagen der Verbandsgemeinden

Einleitende Bemerkungen zum totalrevidierten OgR

Das totalrevidierte OgR setzt die Ergebnisse aus der Phase I des Projektes ARA Vision 2025 sowie des zwischenzeitlich vom AWA genehmigten Verbands-GEP auf. Mit der auf den 1. Januar 2024 geplanten Inkraftsetzung des vorliegenden OgR:

- Erfolgt die **Umsetzung** des sich aus dem **V-GEP** ergebenden Handlungsbedarfs im Bereich der systemrelevanten Verbandsanlagen (u.a. übergeordnetes Leitungsnetz, Hochwasserentlastungen, Regenrückhaltebecken, etc.) betreffend Eigentumsabgrenzung, Möglichkeit zur Übertragung an den Verband oder bei Verbleib im Eigentum der Gemeinde – zur Abgeltung der Mitbenutzung.
- Wird die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsgemeinden den gesamten Aufgabenbereich **Abwasserentsorgung**, zusätzlich zu den systemrelevanten Anlagen also auch die Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt ab 1.1.2025 oder später **an den Verband übertragen** können (Variante C). Weiter werden die Modalitäten zur Übertragung und Entschädigung von Anlagen und Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Verband geregelt.

- Wird grundsätzlich der Zweck des Verbandes erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen: **ARApplus Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen. **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).
- Orientiert sich die **Stimmkraft** der einzelnen Verbandsgemeinde neu an der Anzahl Einwohner und nicht mehr am Betriebskostenanteil.
- Kommt es zu einem **Systemwechsel in der Finanzierung** der Verbandsaufgaben, indem der Verband selbst neu die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt und Eigenkapital (Rechnungsausgleich) führt und den Gemeinden je nach Art der Aufgabenübertragung nicht nur anteilmässig die Betriebskosten, sondern neu auch die Wiederbeschaffungswerte verrechnet. Gleichzeitig beschafft der Verband selbständig die notwendigen Finanzmittel für eigene Investitionen. Entsprechend wird in den Betriebskosten der Finanzaufwand neu eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass die ARA-Gemeinden künftig keine Anteile mehr an den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserreinigungsanlage mehr in die eigenen Gebührenberechnungen einzubeziehen haben.
- Erhält der **Verband das Recht**, in den ARApplus-Gemeinden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung **Gebühren** einzuziehen und anstelle der Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes **hoheitlich zu handeln**.
- Wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte entscheiden, für die sie dem Verband entsprechend die Aufgaben übertragen haben.
- Wird der Auftrag der Geschäftsführung der EWK Herzogenbuchsee AG reglementarisch übertragen (Submissionsrecht).
- Führt der Verband neu vier Spartenrechnungen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Spezialfinanzierungen (ARA, V-Anlagen und K-Anlagen, Drittgeschäfte).

Die Totalrevision im Detail

Die vorliegende Ausgabe 2024 des totalrevidierten OgR des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee ersetzt das bisher geltende OgR, welches im Jahr 2019 letztmals teilrevidiert wurde.

Im Rahmen der Totalrevision wurde am bewährten gemeinderechtlichen Teil (Ziff. I. – VI.) weitgehend festgehalten und neben Anpassungen ans übergeordnete Gemeinderecht nur wenige materielle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Reformen werden nachfolgend erläutert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck des Verbandes wurde in **Artikel 2** erweitert, um u.a. den Verbandsgemeinden die Möglichkeit zu geben, den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband zu übertragen (Abs. 2). Hierfür muss der Verband anstelle der Gemeinden hoheitliche Handlungen vornehmen können (Abs. 3).

Der Umfang der Aufgabenübertragung durch die einzelnen Verbandsgemeinden ergibt sich auf **Artikel 4** sowie den **Anhängen 1** und **2**. Gemeinde die den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband ausgelagert haben, sind sogenannte ARApplus Gemeinden. Alle übrigen werden als ARA Gemeinden bezeichnet. Die Abgrenzung basiert auf den

Rückmeldungen der Gemeinderäte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und ist **noch unverbindlich**.

In **Artikel 7** wird neu die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch den Verband sowie die Entschädigung für die Durchleitung von Abwasser durch gemeindeeigene Abwasseranlagen geregelt. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn eine Gemeinde keine Anlagen an den Verband ausgelagert hat oder wenn der Verband Abwasser durch eine sonst nur der Gemeinde dienende Sammelleitung durchleitet.

II. Organisation

Der Katalog der von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte wurde reduziert. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten fällt neu abschliessend in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (ehemals Delegiertenversammlung) bzw. des Verbandsrates (bis CHF 500'000). Den Verbandsgemeinden kommen keine Zuständigkeiten mehr in diesem Geschäftsbereich zu (Artikel 11 und 19). Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird neu aufgrund der Einwohnerzahlen (**Artikel 17**) festgelegt und nicht mehr wie bisher aufgrund des Kostenverteilers.

Mit dem in **Artikel 19** neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte und Ausgaben beschliessen, an denen sie auch finanzielle partizipieren.

VII. Finanzen

Dieser Teil des OgR wurde stark überarbeitet und u.a. an den veränderten Zweck des Verbandes angepasst. **Artikel 69** enthält neu Vorgaben an den Verbandsrat zur Führung der Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund der Zweckerweiterung des Verbandes muss dieser neu vier Spartenrechnungen zur korrekten Erfassung und Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche führen (Artikel 70). Zudem kommt es zu einem **Paradigmawechsel**, indem der Verband neu die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen (SF) selbst führt (Artikel 72) und nicht wie bisher den Gemeinden die Anteile an den Wiederbeschaffungswerten mitteilt und diese dann selbst die Einlage in den eigenen SF bilden. Entsprechend weist der Verband für seine Anlagen neu Verwaltungsvermögen aus (Artikel 71) und belastet die Investitionsfolgekosten die Einlagen in die SF Werterhalt seiner Erfolgsrechnung.

In den ARApus Gemeinden erhebt der Verband anstelle der Gemeinde selbst aufgrund des Abwasserentsorgungsreglements des Verbandes die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Artikel 73).

Der Teil Kostenverteilung (7.2) wurde ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst. An den bewährten Parameter der Kostenverteilung, u.a. Einwohnerwerte, Fremdwasseranfall und abflusswirksame Fläche wurde jedoch festgehalten. Neu aufgenommen wurde in Artikel 74 Absatz 4 der Kostenverteiler für die sich in Planung befindliche neue Leitung zur direkten Einleitung der gereinigten Abwässer in die Aare.

Die Übertragung von Anlagen an den Verband wird den Gemeinden im Rahmen einer einmaligen Pauschale auf der Basis des Zeitwerts entschädigt (Artikel 82). Weiter werden die durch die Gemeinde nach Ende 2022 getätigten Investitionen bis maximal 8 Jahre vor dem Wechsel als ARApus Gemeinde zusätzlich abgegolten.

In Artikel 84 wird der Verbandsrat beauftragt, für die Sicherung der öffentlichen Leitungen besorgt zu sein (SöL). Er kann hierzu Überbauungsordnungen innerhalb des Verbandsgebietes erlassen.

VIII. Bauten und Anlagen

In Artikel 86 wird die Eigentumsabgrenzung der Anlagen zwischen dem Verband und den ARA Gemeinden vorgenommen.

IX. Betrieb der Anlagen

ARA Gemeinden sind verpflichtet, ihre Anlage jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten (Artikel 88). Die weitergeleiteten Abwässer haben den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Der Anschluss wie auch die wesentliche Änderung von Anlagen der ARA Gemeinden und Privaten an Anlagen des Verbandes setzen künftig eine Bewilligung des Verbandsrats voraus (Artikel 89).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen OgR als ARApplus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt hin, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum (Artikel 92).

Der Verband schuldet den ARApplus-Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verband schuldet den ARA-Gemeinden, die lediglich systemrelevante Verbandsanlagen an den Verband übertragen ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag

Im Weiteren wird auf den Entwurf des OgR Ausgabe 2024 verwiesen.

Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde

Werden dem Verband Sachanlagen ins Eigentum übertragen, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) gemäss kant. Gemeindeverordnung zu übertragen. Im OgR. wird im Artikel 82 die Entschädigung der Sachanlagen geregelt. Je nach Integrationsgrad verbleiben bei der Gemeinde noch Sachanlagen und der Anteil SF Werterhalt und die Einlage in SF Werterhalt wird weiterhin durch Gebühreneinnahmen gespiesen.

Festlegung Entschädigungssatz für Sachanlagen

Der Entschädigungssatz wird so festgelegt, dass keine Gemeinde bei Vollintegration ausserordentliche Abschreibungen vornehmen muss, jedoch so tief gehalten, dass sich der Verband durch den Kauf der Sachanlagen nicht übermässig verschulden muss. Es entsteht ein Mittelzufluss zu den Gemeinden.

Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt

Entsprechend den übertragenen Sachanlagen ist der Saldo SF Werterhalt cashmässig dem Verband zu übertragen und es entsteht ein Mittelabfluss von den Gemeinden zum Verband. Die kant. Gemeindeverordnung regelt den entsprechenden Sachverhalt und das Saldo ist bei Vollintegration zu 100% dem Verband zu übertragen.

Verrechnung Mittelzu- und -abfluss der Gemeinden

Durch die gegenseitige Verrechnung des Mittelzuflusses aus dem Verkauf der Sachanlagen und dem Mittelabfluss durch die Übertragung des SF Werterhalts entsteht ein geringerer Betrag, welcher als Darlehen für die Gemeinde oder den Verband deklariert wird. Die Gemeinden haben

noch die Möglichkeit, die Spezialfinanzierung Eigenkapital der möglichen Schuld anzurechnen. Der Verband kann über die Einnahme von Gebühren seine Schulden bei den Gemeinden entsprechend zurückzahlen.

Verwendung von Buchgewinnen

Die Vollintegration als ARPlus Gemeinde verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Eigenkapital kann zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde führen. Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung gilt es Beachtung zu schenken.

Der Zeitplan und das weitere Vorgehen

Die Totalrevision des OgR beinhaltet u.a. eine Anpassung des Zweckartikels. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Bst. a haben die Verbandsgemeinden hierüber zu beschliessen.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den Gemeinden ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Verbandsgemeinde selbst. In aller Regel dürften die Stimmberechtigten für die Genehmigung zuständig sein.

Die Delegiertenversammlung hat am 6. September 2023 die Abstimmungsfrage festgelegt und stellt den Verbandsgemeinden vorliegenden Antrag (Art. 9). Diese beschliessen innert 6 Monaten über das neue OgR.

Der Gemeinderat Inkwil unterstützt den Antrag der Delegiertenversammlung ARA Herzogenbuchsee.

Antrag der Delegiertenversammlung

Das totalrevidierte Organisationsreglement 2024 sei zu genehmigen.

Erwägungen:

Felix Ruchti möchte wissen, wie es betreffend der Organisation in einem solchen Verband aussieht. Wie wird die Gemeinde vertreten in einem solch grossen Verband? Jede Gemeinde delegiert eine Person, welche die Gemeinde vertritt, es gibt auch einen Verbandsrat (analog GR in einer Gemeinde), jedoch ist dort nicht jede Verbandsgemeinde personell vertreten.

Der Verband ist verpflichtet, dass das Netz funktioniert, dies ist gesetzlich verankert. Auch in unserem Gebiet sind grössere Investitionen vorgesehen und darum macht es auch durchaus Sinn, diese Aufgabe abgeben zu können. An der heutigen Versammlung geht es jedoch noch nicht um die Übergabe der Leitungen, sondern um die Schaffung der reglementarischen Grundlage dazu.

Beschluss:

Das totalrevidierte Organisationsreglement 2024 des ARA Verbandes Herzogenbuchsees wird einstimmig genehmigt.

Protokollauszug an:

- Akten
- Gemeindeverband ARA Herzogenbuchsee

Artikelnummer 3

Sitzung vom 13.12.2023

1.411 Gemeinderat
Ersatzwahl in den Gemeinderat

Sachverhalt:

Bis zum Eingabetermin ist nur ein einziger Wahlvorschlag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Adrian Gilgen bereits in stiller Wahl gewählt.

Er stellt sich der Versammlung kurz vor.

Erwägungen:

Martina Ingold begrüsst ihn im neuen Gremium und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Beschluss:

Protokollauszug an:

Artikelnummer 4

Sitzung vom 13.12.2023

1.300 Gemeindeversammlung Verschiedenes / Orientierungen

Sachverhalt:

- André Schreiber verlässt die Gemeinde und zieht nach Herzogenbuchsee weshalb er das Amt als Gemeinderat per 31.12.2023 demissioniert hat. André Schreiber wurde im 2020 an der Gemeindeversammlung gewählt.
- Die SBB plant die Leistungssteigerung der Linie durch Inkwil. Es sind keine Lärmschutzmassnahmen in Inkwil geplant. Auch die Busverbindung wird Einbussen mit der Leistungssteigerung der SBB erfahren. Die Anschlüsse in Solothurn und Herzogenbuchsee können kaum mehr gewährleistet werden. Die Gemeinde Inkwil hat zusammen mit der Region Oberaargau und den Gemeinden Herzogenbuchsee und Heimenhausen eine vom Anwalt verfasste Einsprache eingereicht.
- Der Umbau des Gemeindehauses ist bereits fortgeschritten. Es besteht ein minimaler Vorsprung aufs Bauprogramm. Die alte Garage an der Seegasse wird abgerissen und durch einen neuen Bau ersetzt, wodurch dann Abstellraum für die Wohnungen entstehen wird. Auf dem Vorplatz zu diesem Bau wird dann auch der Entsorgungsplatz zu stehen kommen. Es ist geplant, dass die Natelantenne während der gesamten Bauphase auf dem Dach stehen bleibt.

Erwägungen:

- Claudia Keller befürchtet, dass sich auf dem Schulweg (Kreuzung Wangenriedstrasse / Dorfstrasse) etwas Schlimmes ereignen könnte. Sie bittet den Gemeinderat, zu prüfen, ob ein STOP Signal anzubringen sei. Auch sollen die Schülerinnen und Schüler von der Schule wieder vermehrt darauf sensibilisiert werden, wie sie sich im Strassenverkehr zu verhalten haben. Der Gemeinderat nimmt das Anliegen entgegen und wird auch die Schulleitung darauf aufmerksam machen.
- Bezüglich Schneeräumung wurde festgestellt, dass der Schnee nun immer auf die von der Strasse abgewandten Seite deponiert wird. Claudia Keller bittet den Wegmeister, den Schnee auf die Strassenseite zu stossen. Das Schmelzwasser kann gefrieren und für die Fussgänger entstehen gefährliche Situationen.
- Claudia Keller erwähnt, dass die Mukibude an der Aegelseestrasse gerne ihre Fahrzeuge parkieren möchte und dies nicht möglich sei, da die Steine dort stehen. Der Gemeinderat soll die Situation dort überdenken. Es kann doch nicht sein, dass nur wegen einer Person im Dorf die anderen darunter leiden müssen.
- Lisabeth Zinniker hat sich über die Schneeräumung geärgert. Es wurden grosse Schneemengen direkt vor ihrer Ausfahrt deponiert. In Zukunft soll darauf geachtet werden, dass der Schnee nicht direkt vor der Ausfahrt liegen bleibt.
- Lisabeth Zinniker dankt im Namen der Senioren im Dorf dem Gemeinderat, Claudia Keller und dem aktiv 3375. Schön, dass immer wieder Personen gefunden werden, welche ein solches Amt bzw. eine solche Aufgabe übernehmen.

- Martina Ingold bedankt sich zum Schluss für das zahlreiche Erscheinen an der heutigen Gemeindeversammlung. Ein grosses Dankeschön richtet sie auch an das Verwaltungspersonal und die Gemeinderatskollegin und –kollegen. Zudem weist sie bereits heute darauf hin, dass in einem Jahr die Gesamterneuerungswahlen stattfinden werden. Es dürfen sich also alle melden, die gerne in einem solchem Amt mitarbeiten möchten.

Versammlungsschluss: 20:45 Uhr

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Inkwil

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin: